

Weiterführende Infos zur Planungsphase

Arbeitsgruppe Planungsphase: Während der Planungsphase verändert sich in der Regel die Zusammenstellung der Arbeitsgruppe oder es gibt parallel eine zweite Arbeitsgruppe (siehe auch Checkliste Zusammenstellung Arbeitsgruppe im Kapitel 2.1).

Fotos zur Dokumentation der Entwicklung der Schulhausumgebung: Wählen Sie einige fixe Standorte (auch aus einem oberen Stockwerk) und machen Sie aus dem stets gleichen Blickwinkel (vorzugsweise mit derselben Kamera) regelmässig Bilder: Fotoreihen «vorher, während dem Bau, nach dem Bau und im zweiten Jahr nach dem Bau» sind sehr effektiv.

Erfolgsfaktoren und Stolpersteine: Es lohnt sich, diese in der Planungsphase zu beachten, Sie finden eine Zusammenstellung im Kapitel A.e.

Multifunktionale Spielelemente und -räume: In einer Schulumgebung mit vielen Schülerinnen und Schülern sollten multifunktionale und gemeinschaftlich nutzbare Geräte, Elemente und Flächen eingeplant werden. Auf Korbschaukeln können mehrere Kinder gleichzeitig schaukeln. Auf Baumstamm-Mikados können unterschiedliche Tätigkeiten ausgeübt werden – balancieren, hüpfen, rutschen, klettern oder sitzen. Eine Steinarena ist Ritterburg, Bühne, Schiff, Himmelswolke oder Aussenklassenzimmer – je nach Fantasie.

Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten: Je nach Organisation der Schule, Gemeinde- oder Stadtverwaltung gestalten sich diese sehr unterschiedlich, informieren Sie sich frühzeitig.

Bauherr/Bauherrschaft: Der Bauherr ist gemäss Baurecht der bzw. die rechtlich und wirtschaftlich verantwortliche Auftraggebende bei der Durchführung von Bauvorhaben. Dabei handelt es sich um die Grundeigentümerschaft oder um eine von ihr bevollmächtigte Person. Bei Primarschulanlagen ist meist die öffentliche Hand (Gemeinde, Stadt, Schulgemeinde etc.) Grundeigentümerin. Das Baugesuch muss von der Bauherrschaft unterzeichnet werden.

Finanzplanung: Siehe Download im Kapitel 2.3: Finanzplanung.

Bewilligungspflichtige Aktivitäten: Jeder Kanton verfügt über ein individuelles Baugesetz und jede Gemeinde über eine ergänzende Ordnung (in Zürich ist dies die Bau- und Zonenordnung BZO, im Aargau die Bau- und Nutzungsordnung BNO etc.). Was in der jeweiligen Gemeinde in Bezug auf Spielplätze, Spielgeräte, Terrainveränderungen etc. bewilligungspflichtig ist, muss bei der zuständigen Stelle erfragt werden.

Baubewilligung: Der Weg zu einer Baubewilligung ist ein vordefiniertes Verfahren. Wie dies in Ihrer Gemeinde abläuft, wissen die zuständigen Behörden. Mögliche Fragen: Welche Unterlagen gehören zu diesem Baugesuch? Welche Vorgaben bei der Darstellung müssen erfüllt sein? Wie lange dauert ein Bewilligungsverfahren? Gibt es Rekursmöglichkeiten? Wer ist rekursberechtigt? Welche Fristen gelten für den Rekurs? Braucht es eine Bauaussteckung – da auf dem Pausenplatz ungeeignet: Sind Infotafeln eine Alternative?

Baustart: Nach Eingang der Bewilligung und Ablauf der Rekursfrist ist ein Baustart aus rechtlicher Sicht möglich. Damit er auch praktisch möglich ist, muss aufgrund von eingeholten Offerten die Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen (Spielgerätebau, Gartenbau, Forst etc.) bereits davor erfolgt sein.

Terminplanung Bau: Die Terminplanung muss in gegenseitiger Absprache von Schule, Bauherrschaft und ausführenden Firmen erarbeitet werden (vgl. auch Kapitel 2.7). Bei einer Schulanlage sollen laute Abbrucharbeiten und grosser Materialumschlag wann immer möglich in Ferienzeiten getätigt werden. Vergessen Sie nicht, den Spatenstich einzuplanen. Die Saat einer Blumenwiese muss zwingend ab Mitte April bis spätestens Mitte Juni erfolgen, damit sie erfolgversprechend und artenreich wird. Die Ansaat einer Ruderalfläche kann hingegen auch im Herbst stattfinden.